

# **Haus- und Nutzungsordnung Gustav-Heinemann-Bürgerhaus**

## **§ 1 Nutzung**

- (1) Die Nutzung des Bürgerhauses steht grundsätzlich allen BürgerInnen offen.
- (2) Über regelmäßige Nutzungen entscheidet der Vorstand des Vereins Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V.
- (3) Über Einzelnutzungen entscheiden die hierzu beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bürgerhauses.
- (4) Anträge auf Nutzung von Räumen des Bürgerhauses sind rechtzeitig schriftlich einzureichen.
- (5) Die Nutzung kann solchen natürlichen oder juristischen Personen verweigert werden, deren Wirken in der Vergangenheit Anlass für die Vermutung gibt, dass sie den Werten der Humanität, der Toleranz, des Friedens, der Völkerverständigung oder der Demokratie nicht entsprechen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Dem Verein Gustav-Heinemann-Bürgerhaus steht in allen Räumen – soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen – das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange der NutzerInnen berücksichtigt.
- (2) Das Hausrecht im Bürgerhaus wird von dem durch den Vorstand des Vereins Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V. beauftragten Personal ausgeübt. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit ein Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

## **§ 3 GEMA**

Alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen weist der Nutzer dem Verein Gustav-Heinemann-Bürgerhaus die GEMA-Abgaben nach.

## **§ 4 Ablaufplanung und Technik**

- (1) Die Bedienung technischer Einrichtungen – insbesondere das Anschließen von Geräten an das Licht- und Kraftnetz – bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgerhauspersonals.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, wird das Personal für die Einlasskontrolle in ausreichender Anzahl vom Bürgerhaus gestellt und erhält seine Dienstanweisungen ausschließlich vom Vorstand des Vereins Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V.
- (3) Generell sind offenes Feuer, die Nutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischem Material sowie Lichteffekte, die zu Gesundheitsschäden führen können (z.B. Stroboskop), im gesamten Bürgerhaus verboten. Ausnahmen für Bühnenveranstaltungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Vereins Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V. bzw. mit

dem hierfür beauftragten Personal möglich. Ausnahmen müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt, aber mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.

- (4) Technikanweisungen, Bühnenaufbaupläne, Bestuhlungswünsche sowie Genehmigungs- und Ausnahmeersuchen nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, aber spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgerhaus schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Dem Personal des Bürgerhauses sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Verursacher bzw. Nutzer sind hierfür voll haftbar.
- (6) Eine Änderung des Bestuhlungsplanes ist nur durch das Personal des Bürgerhauses gestattet. Eine Überbesetzung oder Veränderung der Bestuhlung ist streng verboten.
- (7) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Personal des Bürgerhauses. Aufbauten müssen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzer haften für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Vom Bürgerhaus zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen des Hauses, von Einrichtungsgegenständen oder Leihmaterial sind nicht gestattet; widrigenfalls muss der Schaden vollständig ersetzt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird eine Schmutzzulage fällig.
- (8) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate hat der Nutzer auf Verlangen dem Personal des Bürgerhauses vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Bürgerhaus untersagt. Der Nutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
- (2) Ist eine Veranstaltung garderobenpflichtig, so sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke, Taschen etc. an den Garderoben abzugeben.
- (3) Das Mitbringen von Spirituosen ist untersagt.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ins Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- (5) Fundsachen sind beim Bürgerhauspersonal abzugeben.
- (6) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes u. der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden. Sämtliche beteiligten Personen in der Versammlungsstätte haben sich entsprechend den berufsgenossen-

schaftlichen Vorgaben und Regeln für Sicherheit und Prävention (BGV C1) zu verhalten.

- (8) Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei allen Veranstaltungen ab 200 Gästen oder Bühnenveranstaltungen, ein eingearbeiteter und mit der Örtlichkeit vertrauter Veranstaltungsmeister hinzugezogen werden muss. Auf Wunsch kann dieser auch durch das Bürgerhaus beauftragt werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- (9) Es wird darauf hingewiesen, dass keine Möglichkeit besteht, im großen Saal die Decke (Traversen) mit Scheinwerfern, Vorhängen u.ä. zu belasten.

## **§ 6 Nutzungsgebühren**

- (1) Es gilt die jeweils aktuelle Nutzungsgebührenverordnung des Vereins Gustav-Heinemann-Bürgerhaus e.V.